

Stephan Rademacher

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Kritische Anmerkungen zur schulrechtlichen Literatur

1 Der status quo

Durchblättert man die schulrechtliche Literatur im Hinblick auf die Frage, wie sich eine Lehrkraft verhalten muss, wenn sie die ihr obliegende Aufsichtspflicht gehörig erfüllen will, so stößt man fast immer wieder auf die folgende Wendung: „Die Aufsichtsführung muss *kontinuierlich*¹, *aktiv und präventiv* sein.“² Das Kriterium „kontinuierlich“ sei in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass die Lehrkraft nicht wirklich ununterbrochen die Schüler im Auge haben müsse, dass es vielmehr ausreiche, wenn sich die Schüler „durch die Anwesenheit der Lehrkraft jederzeit beaufsichtigt fühlen.“³ Zu den beiden anderen Kriterien wird ausgeführt: „Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtsführende bemüht sein muss, mögliche Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschließen.“⁴ „Eine aktive Aufsichtsführung ist gegeben, wenn die Lehrkraft darauf achtet, dass ihre Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden.“⁵

Vor allem *Böhm* kommt der beachtenswerte Verdienst zu, den Lehrkräften mit diesen drei Kriterien ein Instrumentarium an die Hand gegeben zu haben, das sich durch einprägsame Formulierungen auszeichnet und damit eine brauchbare Gedankenstütze für den Schulalltag zu sein scheint. Bei näherer Betrachtung können die Kriterien allerdings nicht vollständig überzeugen, was insbesondere für das erste Kriterium der Kontinuität gilt. Im Rahmen dieses Beitrages sollen andere „Prüfbausteine“ für den schulischen Alltag vorgestellt werden, die sich möglicherweise nicht durch so griffige Formulierungen auszeichnen und auch ein wenig umfangreicher sind, die sich dafür jedoch ein deutliches Stück näher an der Rechtsprechung orientieren.

2 Das Problem

Was ist gegen die verbreitete Formel einer kontinuierlichen, präventiven und aktiven Aufsichtsführung einzuwenden? Die Hauptkritik richtet sich gegen das Erfordernis der Kontinuität.

2.1 Terminologische Kritik

Der erste Einwand ist dabei eher *terminologischer* Art: Wie bereits oben angedeutet, brauche die Lehrkraft die Schüler nicht ununterbrochen zu beaufsichtigen, vielmehr solle es ausreichen, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen und sie jederzeit mit einer Kontrolle rechnen müssen. In die-

1 Hervorhebungen im Original.

2 *Margies/Rieger* (2000), S. 266. Ähnlich auch z. B. *Böhm* (2011), S. 17ff. und *Hoegg* (2006), S. 48.

3 *Margies/Rieger*, a.a.O.

4 *Böhm* (2011), S. 22.

5 *Margies/Rieger*, a.a.O.

sem Fall ist jedoch die Wahl des Begriffs „kontinuierlich“ unpassend, da es ja gerade keine kontinuierliche Aufsichtsführung sein soll.

2.2 Inhaltliche Kritik

Der zweite Einwand wiegt schon schwerer, bezieht er sich doch auf ein *inhaltliches* Missverständnis, dem die Vertreter des bisherigen Prüfschemas unterliegen: Sie geben die Rechtsprechung richtig wieder, wenn sie schreiben, dass eine Überwachung „auf Schritt und Tritt“ nicht notwendig sei, denn diese Formel findet sich in nahezu allen Gerichtsentscheidungen: „Eine ständige Überwachung ‚auf Schritt und Tritt‘ ist nicht (...) erforderlich.“⁶

Allerdings unterstellen die Verfechter des Kontinuitäts-Merkmals der Rechtsprechung eine unzutreffende Begründung für dieses reduzierte Aufsichtsmaß, wenn z. B. *Böhm* schreibt: „Im Unterricht und bei anderen schulischen Veranstaltungen ist es faktisch unmöglich, jeden Schüler ununterbrochen zu beobachten“, und dann ergänzt: „Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird daher genügt, wenn Schüler sich ständig beobachtet fühlen. Es verstößt daher gegen den Grundsatz der Kontinuität, wenn Schüler wissen, dass für eine bestimmte Zeit oder in einem bestimmten Bereich des Schulgeländes mit großer Sicherheit nicht mit einer Beaufsichtigung zu rechnen ist.“⁷

Um die Unmöglichkeit einer dauernden Beobachtung geht es der Rechtsprechung aber überhaupt nicht; vielmehr begründet sie den reduzierten Aufsichtsumfang mit erzieherischen Gesichtspunkten: „Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich; deshalb dürfen und müssen Kinder in diesem Alter⁸ im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung grundsätzlich auch Freiräume eingeräumt werden, bei denen ein sofortiges Handeln des Aufsichtspflichtigen zur Gefahrenabwehr nicht mehr möglich ist.“⁹

Mit anderen Worten: Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Kinder im Schulalter (und zum Teil sogar bereits im Kindergartenalter) nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden müssen, und zwar deshalb, weil dieses mit dem Ziel der Erziehung zum zunehmend eigenständigen Handeln nicht zu vereinbaren ist. Kinder brauchen gerade Freiräume, in denen sie nicht beaufsichtigt werden und in denen sie sich auch nicht beaufsichtigt fühlen müssen.¹⁰ Eine intensivere Beaufsichtigung ist stattdessen nur in den Fällen geboten, in denen bestimmte Eigenschaften des Kindes (insbesondere die Eigenart und/oder der Charakter) oder die äußeren Umstände dazu Anlass geben (vgl. dazu unter 3).

6 Vgl. nur *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 18.12.1997 – 18 U 82/97 = NJW-RR 1999, S. 1620. Aus der jüngeren Rechtsprechung z. B. *OLG Frankfurt*, Urt. v. 18.1.2010 – 1 U 185/08 = NVwZ-RR 2010, S. 479.

7 *Böhm* (2011), S. 17.

8 In der Entscheidung ging es um einen 15jährigen Schüler, der während der Schulzeit einen Reitstall entzündete, wobei mehrere Pferde verendeten.

9 *OLG Düsseldorf*, a.a.O.

10 Ganz vorherrschende Ansicht, vgl. nur *Schoof* (1999), S. 45 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

2.3 Notwendigkeit einer intensiveren Aufsichtsführung im Schulalltag?

Es sind schließlich auch keine überzeugenden Gründe ersichtlich, die für eine Abkehr von dieser Rechtsprechung sprächen. Ganz im Gegenteil:

Für den Bereich der Schule steht der Staat grundsätzlich vor einer *Pflichtenkollision*, denn er hat einerseits die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu erziehen und zu bilden (Art. 7 GG), andererseits muss er sie aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht aber auch beaufsichtigen (Art. 839 BGB, Art. 34 GG). Während in anderen staatlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Pflichtenkollisionen, wie z. B. staatlichen Kinderheimen¹¹, diese Pflichtenkollision zu Lasten des Erziehungsauftrags gelöst werden muss, besteht diese Notwendigkeit für die schulische Aufsicht nicht: In Kinderheimen sind solche jungen Menschen untergebracht, bei denen Verhaltens- und Sozialisationsdefizite vorliegen. Dieser Umstand bzw. Aufsichts Anlass rechtfertigt eine strengere Aufsichtsführung, was zwar keine ständige Überwachung zur Folge hat, wohl aber eine insgesamt intensivere.¹² Solche besonderen Umstände liegen in Schulen im Regelfall jedoch nicht vor, weshalb dort die Pflichtenkollision eher zu Lasten der Aufsichtspflicht aufgelöst werden sollte.

Auch die *veränderten Unterrichtsformen* sprechen dagegen, eine intensivere schulische Aufsichtsführung einzufordern. Es waren wohl vor allem lerntheoretische Erkenntnisse, die zu einer „Öffnung“ des Unterrichts für die Schüler führten und eine allmähliche Abkehr von den traditionellen Unterrichtsformen einleiteten: Da Lernen heute als ein konstruktivistischer Prozess aufgefasst wird, muss Unterricht nach Möglichkeit so organisiert sein, dass sich die Schüler die verschiedenen Lerninhalte selbständig und differenziert erarbeiten können. Ein solches individualisiertes Lernen gelingt dabei umso besser, je vielfältiger die Zugangsmöglichkeiten zu einem bestimmten Themenbereich für den einzelnen Schüler sind.¹³ Mit einem solchen veränderten Verständnis von Unterricht ist die Forderung nach intensiveren Aufsichtsmaßnahmen wohl nicht vereinbar. Während der Unterricht „früher“ vor allem dadurch gekennzeichnet war, dass sich die Lerngruppe gemeinsam, in einem (mehr oder weniger) einheitlichen Lerntempo und lehrerzentriert, ein Unterrichtsthema anzueignen versuchte, sieht der Schüler- und Lehreralltag heute vielfach anders aus: Unterrichtsthemen werden von den Lehrkräften so aufbereitet, dass die Schüler in den Unterrichtsstunden sehr selbständig arbeiten – sei es individuell oder gemeinsam mit anderen Schülern –, wobei die relevanten Informationen durch verschiedene Medien bereitgestellt werden. In diesen Phasen der Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit sind die Schüler in dem eigentlichen Klassen- bzw. Kursraum, z. T. aber auch in anderen Räumlichkeiten der Schule (Bsp.: PC-Raum, Gruppenraum). Der Lehrkraft kommt in diesen Erarbeitungsphasen vor allem die Rolle zu, den Schülern Hilfestellungen zu geben und für sie ansprechbar zu sein. Hier von der Lehrkraft zu verlangen, dass sie jedem Schüler das Gefühl der Beaufsichtigung vermittelt, ginge wohl an der Realität vorbei.¹⁴

Ferner weist die Rechtsprechung zu Recht immer wieder auf die *Erziehungs- und Aufsichtspflichten der Personensorgeberechtigten* hin, welche die Aufsichtspflichten der Schule begrenzen. Zwar stünden grundsätzlich der institutionalisierte Erziehungsauftrag der Schule aus Art. 7 GG und das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG gleichberechtigt und gleichwertig nebeneinander, doch dürften sich die Lehrkräfte grundsätzlich darauf verlassen, dass die Eltern den

11 Hier ergibt sich der Erziehungsauftrag aus § 34 S. 1 SGB VIII, die Aufsichtspflicht folgt aus § 832 BGB.

12 Vgl. nur *OLG Dresden*, UrT. v. 4.12.1996 – 6 U 1393/96 = NJW-RR 1997, S. 857 (S. 858).

13 Vgl. statt vieler *Tippelt/Schmidt* (2005), S. 8ff.

14 So im Ergebnis auch *Füssel* (2010), S. 712, der das Arbeiten in selbständigen Schülergruppen im Regelfall für zulässig hält.

allgemein üblichen Erziehungspflichten nachkommen und die Schüler ein alterstypisches Gefahrenbewusstsein entwickeln. So schreibt z. B. das OLG Frankfurt für den Fall, dass rund 10jährige Kinder einer 4. Klasse Steine auf parkende Fahrzeuge geworfen haben: „Bei Kindern in diesem Alter darf unterstellt werden, dass ihnen die Gefahr der Entstehung von Schäden an Personen oder Sachen bei Steinwürfen bereits bewusst ist. Diese Erkenntnis wird Kindern erfahrungsgemäß noch weit vor Erreichen der Schulreife von den Erziehungsberechtigten immer wieder eingeschärft und mit einem Verbot derartiger Verhaltensweisen verbunden. Darauf, dass eine derartige Erziehung im Elternhaus erfolgt ist, darf sich grundsätzlich auch das Lehrpersonal verlassen (...)“¹⁵ Erst dann, wenn ein begründeter Anlass für einen drohenden Schadenseintritt vorliegt, sind daher intensivere Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

Auch sprechen die *veränderten Aufwuchsbedingungen* der Kinder und Jugendlichen gegen eine grundsätzlich intensivere Aufsichtsführung im Schulalltag: Die Schule ist für viele Schülerinnen und Schüler immer häufiger eine Ganztagschule mit Lernzeiten, die z. T. bis in den späten Nachmittag hineinreichen. Das hat für die Kinder zwangsläufig zur Konsequenz, dass die Schule für sie immer stärker zu der prägenden „Erfahrungswelt“ wird: Persönlichkeitsprägende Eigenschaften wie Selbständigkeit und Selbstverantwortung, die früher in der nachmittäglichen Freizeit ohne die direkte Aufsicht der Erziehungsberechtigten erlernt werden konnten, müssen immer stärker im Rahmen der täglichen Schulzeit ausgebildet werden. Das geht jedoch nur dann, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Schule entsprechende Freiräume haben, in denen sie sich selbst überlassen sind – und sich gerade nicht beaufsichtigt fühlen. Verstärkend kommt hinzu, dass sich auch das Freizeit-Verhalten der Kinder immer stärker verändert (hat). So formulierte bereits im Jahr 1990 der Achte Jugendbericht der Bundesregierung recht drastisch: „Kinder sind heute weitgehend aus dem öffentlichen Raum verschwunden.“¹⁶ Mag man diese Wertung noch als recht pauschal empfinden, haben die weiteren Ausführungen des Berichts kaum an Aktualität verloren: „Die Bedeutung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen nimmt zu angesichts zurückgehender Kinderzahlen in Familie und Nachbarschaft und angesichts der Entwertung des öffentlichen Raums als Spielraum für Kinder. Dauerhafte Spielgruppen, die für die Sozialisation von Kindern grundlegende Bedeutung haben, entstehen nicht mehr so ohne Weiteres im familiären Kreis, weil nicht nur in der Familie, sondern häufig auch in der Nachbarschaft die Spielpartner fehlen. (...) Straßen und Plätze in der Nachbarschaft sind nicht mehr die Orte, wo sich auch jüngere Kinder zum Spielen einfinden können, weil dies aufgrund der dominierenden Rolle des Straßenverkehrs zu gefährlich geworden ist und weil kaum noch lebendige Orte und Streifräume für Kinder übrig geblieben sind.“¹⁷ M. a. W.: Selbst wenn die Kinder nach der (Ganztags-)Schule Freizeit haben, in der sie gemeinsam mit ihren Freunden selbständiges und selbstverantwortliches Handeln erlernen könnten, findet dieses aufgrund des veränderten Freizeit-Verhaltens immer seltener statt. Auch aus diesem Grund gewinnt die Schule als primäre Lern- und Erfahrungswelt für die Kinder an Bedeutung – womit eine grundsätzlich intensivere Aufsichtsführung aber wohl nicht vereinbar wäre.

Auf einen eher pragmatischen Aspekt weist schließlich Oberhardt hin, wenn sie für den Bereich der Pausenaufsichten schreibt: „Sind zwei Lehrkräfte mit der Aufsicht betraut, werden die Schüler gerade den Moment abpassen, in dem sie außerhalb des Sichtfeldes der Lehrer sind. Von dem Gefühl lückenlos beaufsichtigt zu werden, kann daher keine Rede sein.“¹⁸

15 St. Rspr., vgl. nur *OLG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 18.1.2010 - 1 U 185/08 = NVwZ-RR 2010, S. 479 (S. 480).

16 *Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* (1990), S. 94.

17 *Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit* (1990), S. 94.

18 *Oberhardt* (2010), S. 221.

3 Zum Vergleich: Die elterliche Aufsichtspflicht nach § 832 BGB

Nun wäre es gewiss unbillig, wenn man nur kritisierte, ohne auch alternative Ansätze aufzuzeigen. Im Folgenden soll daher zunächst ein kurzer Blick auf die zivilrechtliche Dogmatik zu § 832 BGB geworfen werden, der u. a. die elterliche Aufsichtspflicht thematisiert. Auf die dort entwickelten Grundsätze stellt auch die Rechtsprechung ab, wenn sie eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung eines Lehrers überprüft, da sich die Aufsichtspflicht des Lehrers als Amtspflicht (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) grundsätzlich nicht von der privatrechtlich begründeten Aufsichtspflicht kommunaler öffentlicher Einrichtungen unterscheidet.¹⁹

Richtigerweise wird dabei jedoch nicht die in § 832 Abs. 1 S. 2 BGB formulierte Beweislastumkehr auf den Amtshaftungsanspruch übertragen: Zwar kann es für den Geschädigten eigentlich keinen Unterschied machen, in welcher Trägerschaft eine Einrichtung steht²⁰, doch hat der Gesetzgeber die Ausdehnung der Beweislastumkehr auf weitere Fälle abschließend in § 832 Abs. 2 BGB geregelt, so dass für eine analoge Anwendung kein Raum bleibt.²¹

Im Rahmen dieses Beitrages kann es nicht darum gehen, den Tatbestand in allen seinen Einzelheiten vorzustellen.²² Es sollen vielmehr nur diejenigen Aspekte näher vorgestellt werden, die für die Lösung des Problems von Bedeutung sind.

3.1 Der Gegenstand der Aufsichtspflicht

Der Inhalt der Aufsichtspflicht wurde bereits in den 1960er Jahren durch den BGH konkretisiert: „Die Schule und ihre Bediensteten haben nicht nur die Pflicht, für die geistige, charakterliche und körperliche Erziehung der Schulkinder zu sorgen, sondern sie auch im zumutbaren Umfang während der Schulveranstaltungen vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren.“²³ Der Schutz des Schülers vor Gesundheits- und Vermögensschäden ist aber nur die eine Zielrichtung der Aufsichtspflicht: Der Aufsichtspflichtige soll auch verhindern, dass ein Dritter Schädigungen durch das Handeln des Schülers erlangt, wobei der Kreis der geschützten Dritten von der Rechtsprechung unterschiedlich weit gefasst wird.²⁴ Immer jedoch liegt der Grund für die Aufsichts-

19 So beispielsweise ausdrücklich das *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 30.3.2006 – 12 U 298/05 = OLG R 2006, S. 426. Ferner: *OLG Dresden*, Urt. v. 4.12.1996 – 6 U 1393/96 = NJW-RR 1997, S. 857 (S. 858); *LG Bremen* NJW-RR 1999, S. 969. Aus der Kommentarliteratur vgl. nur *Wagner* (2009), § 832 (Rdnr. 5). Das RG zog als Anspruchsgrundlage zunächst noch unmittelbar § 832 BGB heran (z. B. *RGZ* 65, S. 290 [S. 291]). Dies änderte sich jedoch spätestens im Jahr 1954, als der *BGH* § 839 BGB als lex specialis zum allgemeinen Haftungsregime der §§ 823ff. BGB erklärte (Urt. v. 15.3.1954 – III ZR 333/52 = BGHZ 13, S. 25).

20 So das *OLG Köln* (Urt. v. 20.5.1999 – 7 U 5/99 = NVwZ-RR 2000, S. 75) mit zustimmender Anmerkung von *Mertens* (1999).

21 So auch das *OLG Karlsruhe*, a.a.O. unter Berufung auf die grundlegende Entscheidung des *BGH* aus dem Jahr 1954 (a.a.O.). Ein Überblick über den Streitstand findet sich bei *Oberhardt* (2010), S. 291ff.

22 Vgl. grundlegend die Kommentierung zu § 832 BGB von *Belling/Eberl-Borges* (2002) sowie die Beiträge von *Bernau* (2005), *Fuchs* (1995) und *Schoof* (1999).

23 *BGH*, Urt. v. 16.4.1964 – III ZR 83/63 = NJW 1964, S. 1670. Die wohl erste Entscheidung des *BGH* zur Aufsichtspflicht der Schule erging bereits im Jahr 1954, allerdings wurde dort nicht näher auf den Inhalt der Aufsichtspflicht eingegangen (Urt. v. 15.3.1954 – III ZR 333/52, NJW 1954, S. 874).

24 So lehnte beispielsweise das *LG Magdeburg* (Urt. v. 30.3.2005 – 10 O 2879/04 (587), 10 O 2879/04 = juris) die Ansprüche eines Hauseigentümers ab, dessen Haus von einem Schüler mit Graffiti erheblich beschmutzt wurde, während das *OLG Frankfurt* (a.a.O.) in einem Amtshaftungsprozess wegen der Beschädigung eines PKW aufgrund von Steinwürfen den PKW-Eigentümer als geschützten „Dritten“ ansieht.

pflicht in der mangelnden Fähigkeit des Minderjährigen, die Gefährlichkeit seines Verhaltens – für sich oder für andere – richtig einzuschätzen.

Damit ist zunächst einmal die zu erfüllende Pflicht umschrieben, nicht jedoch die vorzunehmende Handlung, um dieser Pflicht nachzukommen. § 832 Abs. 1 S. 2 BGB spricht ganz allgemein davon, dass die Pflicht zum Schadensersatz u. a. dann nicht eintritt, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht „genügt“. Rechtsprechung und Literatur versuchen zu konkretisieren, wann eine genügende Aufsichtshandlung vorliegt. Die Gerichte gehen bei ihrer nachträglichen Prüfung regelmäßig in drei Schritten vor²⁵:

In einem ersten Schritt wird danach gefragt, ob der Aufsichtspflichtige aufgrund der konkreten Vorhersehbarkeit eines Schadeneintritts überhaupt tätig werden musste und ob sich damit die allgemeine Aufsichtspflicht zu einem ganz konkreten Handlungsgebot verdichtete (sog. *Aufsichtsanlass*), um dann in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Aufsichtspflichtige die notwendigen und gebotenen *Aufsichtshandlungen* zur Abwehr von Schäden für das Kind bzw. für Dritte vorgenommen hat. Ein notwendiges Korrektiv erfährt diese (bis dahin an einem objektiven Sorgfaltsmaßstab orientierte) Prüfung, wenn abschließend danach gefragt wird, ob die notwendige Handlung für den Aufsichtspflichtigen auch (subjektiv) *möglich* und *zumutbar* war.

3.2 Drohende Gefahrrealisierung (Aufsichtsanlass)

Ein besonderer Anlass zum Tätigwerden kann sich nach der ständigen Rechtsprechung vor allem aus zwei Gründen ergeben: „Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens (...).“²⁶ Es sind also zum einen Gründe, die in der Person des Kindes liegen, und zum anderen Gründe, die in den äußeren Umständen bzw. in der konkreten Schadenssituation zu suchen sind.

Gründe in der *Person des Kindes* sind beispielsweise bestimmte Neigungen, die von den „Normaleigenschaften“ anderer Kinder abweichen (Bsp.: Neigung zu üblen Streichen, Neigung zu aggressivem Verhalten, Neigung zum Zündeln). Ebenfalls dazu gehören die intellektuellen Fähigkeiten des Kindes (Bsp.: Uneinsichtigkeit gegenüber Belehrungen und Ermahnungen) sowie geistige und körperliche Leiden (Bsp.: Behinderung eines Kindes). Grundsätzlich kann auch das Alter eines Kindes einen Aufsichtsanlass begründen, allerdings gehen die Gerichte – wie bereits oben angedeutet – in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass mit dem Schulalter eine Zäsur festzumachen sei und dass nun eine gründliche Kontrolle nicht mehr erforderlich wäre. Bei Kindern im Grundschulalter reiche eine stichprobenweise erfolgende Kontrolle aus, während sich bei Jugendlichen der Umfang der Aufsicht dann noch weiter verringere.²⁷

Zu den *äußeren Umständen* zählt zum einen die Vorhersehbarkeit einer schädigenden Handlung (Bsp.: Ein Kind klettert auf einem schmalen Sims). Zum anderen kann sich die Notwendigkeit zum Einschreiten daraus ergeben, dass das Kind einen Gegenstand benutzt, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder seiner Verwendung gefährlich ist und zu einem Schaden führen kann (Bsp.: Gezieltes Werfen von Papierkügelchen in Augenhöhe). Des Weiteren kann sich ein besonderer Aufsichtsanlass daraus ergeben, dass mehrere Aufsichtspflichtige in einer Gruppe vereint

25 Vgl. zum Folgenden *Belling/Eberl-Borges* (2002), S. 167ff.

26 *OLG Frankfurt*, Urt. v. 18.1.2010 - 1 U 185/08 = NVwZ-RR 2010, S. 479.

27 *Schoof* (1999), S. 45 mit weiteren Nachweisen.

sind und dabei zu Unfug neigen (sog. gruppensdynamische Prozesse). Schließlich hebt die Rechtsprechung hervor, dass auch die Teilnahme am allgemeinen StraÙenverkehr einen Aufsichtsanlass begründen kann (Bsp.: Gehen auf dem B¼rgersteig, ¼berqueren einer StraÙe).

3.3 Vornahme der notwendigen Aufsichtshandlung (AufsichtsmaÙ)

Steht fest, dass ein Anlass zum Tatigwerden vorliegt, pr¼fen die Gerichte in einem zweiten Schritt, ob der Aufsichtspflichtige auch die notwendige Handlung zur Abwendung des Schadens auf der Seite des Kindes bzw. bei einem Dritten vorgenommen hat. Bei der Frage nach der richtigen Aufsichtshandlung wird darauf abgestellt, „was ein verstandiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall“ getan hatte.²⁸ Dem Aufsichtspflichtigen stehen dabei verschiedene MaÙnahmen zur Verf¼gung, um einen drohenden Schaden abzuwenden. Im Wesentlichen lassen sich diese MaÙnahmen zu drei Gruppen zusammenfassen:

Zunachst einmal kann der Aufsichtspflichtige das Kind hinsichtlich der Moglichkeit eines Schadeneintritts *belehren*, um dadurch das Bewusstsein des Kindes f¼r Gefahrenlagen zu scharfen und es zu einem vorsichtigen Handeln anzuleiten. F¼r den Bereich eines Pfadfinderlagers (und entsprechendes d¼rfte wohl auch f¼r schulische Exkursionen und Klassenfahrten gelten) wurde entschieden, dass noch so eindringliche Belehrungen zu Beginn einer solchen Fahrt aufgrund der besonderen Atmosphare schnell in Vergessenheit geraten bzw. verdrangt werden: „Deshalb durften es die Beklagten nicht bei einer einmaligen Belehrung belassen, sondern mussten diese in ausreichendem Umfang ‚auffrischen‘.“²⁹

Reichen Belehrungen nicht aus, um drohende Schadigungen auszuschließen, so muss der Aufsichtspflichtige konkrete *Verbote* aussprechen und deren Einhaltung auch *¼berwachen*. Die zuletzt genannten Punkte (Belehrungen und Verbote) finden sich auch bei der vorherrschenden Ansicht wieder, wenn sie ein „praventives Handeln“ fordern.

Die letzte und intensivste Form stellt das *Unmoglichmachen* einer Handlung dar. Bei diesen MaÙnahmen greift der Aufsichtspflichtige ganz bewusst in einen schon in Gang gesetzten Kausalverlauf ein, um einen Schaden zu verhindern (Bsp.: Wegnahme eines bestimmten Gegenstandes).

Die soeben dargestellten MaÙnahmen stehen zueinander in einem Stufenverhaltnis, d.h. je starker f¼r den Aufsichtspflichtigen ein Aufsichtsanlass besteht, desto intensiver und daher eingreifender muss die Aufsichtshandlung sein. Die Antwort auf die Frage nach der vorzunehmenden Aufsichtshandlung mag ein wenig „schwammig“ erscheinen, da es nicht ohne weiteres *die* eine richtige Antwort gibt. Es handelt sich hierbei insoweit um eine Wertentscheidung, wahrend die Frage nach dem Aufsichtsanlass eine reine Tatsachenfrage ist.

3.4 Grenzen: Moglichkeit und Zumutbarkeit der notwendigen Aufsichtshandlung

Im Rahmen einer abschließenden Pr¼fung wird von den Gerichten die vorzunehmende Aufsichtshandlung darauf hin untersucht, ob sie f¼r den Aufsichtspflichtigen auch moglich und zumutbar ist.

28 OLG D¼sseldorf, a.a.O.

29 LG Landau, Urt. v. 16.6.2000 – 1 S 105/00 = NJW 2000, S. 2904.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2012-2-278>

Generiert durch IP '3.144.10.175', am 30.07.2024, 13:54:32.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulassig.

Hier kehrt sich der Prüfungsmaßstab gewissermaßen um: Während bisher auf einen „verständigen Aufsichtspflichtigen“ und somit auf einen objektiven Sorgfaltsmaßstab abgestellt wurde, rücken als Korrektiv nunmehr individuelle Belange des Aufsichtspflichtigen in den Vordergrund.³⁰

Von einem aufsichtspflichtigen Lehrer kann immer nur das verlangt werden, was ihm auch *möglich* ist. Das LG Erfurt musste beispielsweise der Frage nachgehen, ob eine Lehrerin deshalb ihre Aufsichtspflicht verletzt hatte, weil sie bei einer Schülerin innere Verletzungen nicht erkannte, die sich diese in Folge eines Sturzes von einer 1,30 Meter hohen Mauer zugezogen hatte. Die Schwere der Verletzungen wurde erst bei einer Untersuchung im Krankenhaus zutreffend diagnostiziert, nachdem auch die örtliche Ambulanz zunächst (nur) von einer Rippenprellung ausgegangen war. Das LG Erfurt führt dazu aus: „Desweiteren war zu berücksichtigen, dass selbst der (...) in der Ambulanz des Krankenhauses behandelnde Arzt den Umfang der eingetretenen Verletzungen nicht erkannt hat und daher keine Notwendigkeit gesehen hat, (...) [die Schülerin, d. V.] unverzüglich in ein Klinikum zur notfallmedizinischen Versorgung einweisen zu lassen. Er hatte, als kompetenter Fachmann, der darüber hinaus über die geeigneten Mittel zur Erstellung einer Diagnose verfügt, die Ernsthaftigkeit der Verletzungen (...) nicht erkannt (...). Wenn aber bereits ein Arzt die Schwere der Verletzungen nicht erkennen kann (...), kann entsprechendes von einem medizinischen Laien nicht verlangt werden.“³¹

Auch das Merkmal der *Zumutbarkeit* spielt als Korrektiv eine wichtige Rolle. Entgegen der elterlichen Aufsichtspflicht können die persönlichen Verhältnisse der aufsichtspflichtigen Lehrkräfte (Bsp.: wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, berufliche Pflichten) hier allerdings keine Rolle spielen, da die Kinder gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtet sind und es insoweit gerade zu den Kernaufgaben der Schule bzw. der Lehrkräfte gehört, die Schüler für die Zeit des Schulbesuchs zu beaufsichtigen.³² Auch die personelle Ausstattung der Schule darf zunächst einmal keine Rolle spielen.³³ Demgegenüber können sich Zumutbarkeitserwägungen aus der Anzahl der zu beaufsichtigenden Schüler sowie aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ergeben: „Bei Minderjährigen, die zu üblen Streichen oder Straftaten neigen, ist eine erhöhte Aufsichtspflicht geboten; dies gilt insbesondere dann, wenn eine Neigung zum Zündeln bekannt geworden ist. Ob (...) derartige Umstände dazu führen können, auch vom Lehrpersonal einer Schule die ständige Überwachung eines Schülers ‚auf Schritt und Tritt‘ zu verlangen, erscheint allerdings zweifelhaft, da eine ‚normale‘ Schule, deren Zweck und Erziehungsauftrag in erster Linie auf die Vermittlung von Wissen zielt, organisatorisch und personell nicht darauf eingerichtet ist, ‚gefährliche‘ Kinder und Jugendliche ‚sicher zu verwahren‘.“³⁴

4 Übertragung der Grundsätze auf den Schulalltag

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die oben – in aller Kürze – vorgestellten Kriterien für den Schulalltag fruchtbar zu machen. Dabei muss nun jedoch die Perspektive gewechselt werden, denn während die Gerichte immer erst im Nachhinein (ex post) überprüfen, ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genüge, soll es hier ja gerade darum gehen, der

30 So die ganz überwiegende Meinung, vgl. *Belling/Eberl-Borges* (2002), § 832 (Rdnr. 71). Ob sich dieser subjektive Sorgfaltsmaßstab allerdings, wie *Bernau* ([2005], S. 85) erklärt, bereits aus dem Wortlaut des § 832 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt („seiner Aufsichtspflicht“), erscheint jedoch fraglich.

31 *LG Erfurt*, Urt. v. 21.4.1998 – 6 O 4150/97 = NVwZ-RR 1999, S. 363 (S. 364).

32 So im Ergebnis auch *Oberhardt* (2010), S. 172.

33 Vgl. erneut *Oberhardt* (2010), S. 172.

34 *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 18.12.1997 – 18 U 82/97 = NJW-RR 1999, S. 1620.

Lehrkraft ein Prüfschema an die Hand zu geben, mit dem sie in die Zukunft gerichtet (ex ante) das richtige Verhalten ermitteln kann.

Zunächst einmal lässt sich der *Grundsatz* aufstellen, dass Schüler – entgegen der verbreiteten Meinung – nicht ständig beaufsichtigt werden müssen, sondern dass vielmehr stichprobenartige Kontrollen ausreichen. Dabei nimmt die Häufigkeit der Stichproben mit zunehmendem Alter der Schüler immer weiter ab.

Eine intensivere Beaufsichtigung eines Schülers ist jedoch *ausnahmsweise* dann geboten, wenn für den Lehrer Anhaltspunkte vorliegen, die eine Schädigung des Schülers bzw. eine Schädigung anderer Personen durch eine Handlung des Schülers erwarten lassen. Diese Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Person des Schülers als auch aus den äußeren Umständen ergeben. In diesem Fall muss die Lehrkraft prüfen, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger in dem konkreten Fall tun würde, um den drohenden Schaden abzuwenden und die entsprechende mögliche und zumutbare Aufsichtshandlung vornehmen.

Damit ergibt sich im Wesentlichen eine *3-Schritt-Prüfung*:

Abb. 1

Prüfungsschritte zur Feststellung einer angemessenen Aufsichtsführung	
<u>Grundsatz</u> : Stichprobenartige Kontrolle der Schüler ist ausreichend.	
1.	Sind Anhaltspunkte für eine drohende Schädigung des Schülers oder eines Dritten erkennbar, die ausnahmsweise eine intensivere Beaufsichtigung eines Schülers erfordern (<i>Aufsichtsanlass</i>)?
2.	Welche Handlung(en) würde eine vernünftige Aufsichtsperson im konkreten Fall vornehmen, um den drohenden Schaden abzuwenden (<i>Aufsichtshandlung</i>)? a) Belehrungen b) Verbote (einschließlich ihrer Überwachung) c) Unmöglichmachen / Vereiteln der Gefahrrealisierung
3.	Ist diese Maßnahme möglich und zumutbar?

5.1 Freiarbeit

Beispiel 1: Erdkundelehrer Herr E. möchte mit seinen Schülern (8. Klasse) eine Kartierung der Innenstadt vornehmen. Er beabsichtigt, die Schüler in Gruppen von jeweils drei Personen selbstständig in der Innenstadt arbeiten zu lassen.

Nach dem Grundsatz wäre nur eine stichprobenweise erfolgende Aufsicht der Lehrkraft notwendig. Allerdings sind die Schüler hier für einen längeren Zeitraum auf sich allein gestellt, in einer kleineren Gruppe zusammen und im öffentlichen Verkehrsraum unterwegs (Aufsichtsanlass), weshalb ein besonnener Aufsichtspflichtiger die Kinder über mögliche Gefahren belehren wird (Aufsichtshandlung). Soweit für Herrn E. keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, könnte er sich darauf beschränken, die Kinder ab und zu bei ihrer Arbeit zu kontrollieren. Die Vertreter der Gegenansicht müssten für diesen Fall unterstellen, dass der Lehrer ständig unterwegs ist, um den Schülern das Gefühl einer jederzeitigen Kontrolle zu geben. Sofern er dazu nicht in der Lage wäre, dürfte er die Kartierung nicht vornehmen, da anderenfalls eine rechtswidrige Aufsichtsführung vorläge.

Fraglich wäre nach der hier vertretenen Ansicht allein, in welchen Abständen die stichprobenartige Kontrolle erfolgen müsste. In einer jüngeren Entscheidung des BGH wurde für den Bereich der elterlichen Aufsichtspflicht noch einmal darauf hingewiesen, dass Kinder in einem Alter von nur fünf Jahren „ohne ständige Überwachung im Freien, etwa auf einem Spielplatz oder Sportgelände oder in einer verkehrsarmen Straße auf dem Bürgersteig spielen [dürfen, d. V.], und (...) dabei nur gelegentlich beobachtet werden [müssen, d. V.]. Dabei wird ein Kontrollabstand von 15 bis 30 Minuten als zulässig angesehen, um das Spiel von bisher unauffälligen fünfjährigen Kindern außerhalb der Wohnung bzw. des elterlichen Hauses zu überwachen.“³⁵ Selbst wenn man für den Bereich der Schule hiervon abweichen wollte und eine intensivere Aufsichtsführung verlangte, wird man Kontrollen im Abstand von 15 Minuten als ausreichend ansehen müssen.

Beispiel 2: Herr L. möchte mit seinen Schülern ein Stationenlernen einüben, wobei sich eine Station in einem entfernteren Computerraum und eine andere auf dem Schulhof befindet. L. möchte die Gelegenheit nutzen, das Arbeitsverhalten seiner Schüler zu beobachten.

In diesem Fall würde man ebenfalls von einem besonderen Aufsichts Anlass ausgehen müssen und fordern, dass Herr L. seine Schüler zumindest über allgemeine Regeln des Zusammenarbeitens belehrt. Nur wenn weitere Anhaltspunkte für den Eintritt eines Schadens für Herrn L. erkennbar sind (Bsp.: Einige Schüler werden schnell aggressiv, wenn die Lehrkraft den Klassenraum verlässt), wären weitere Aufsichtshandlungen notwendig (Bsp.: Ausschluss einzelner Schüler von dem Stationenlernen, Nichteinsetzen der Methode in der gesamten Klasse). Die Gegenmeinung müsste demgegenüber fordern, dass L. ständig die einzelnen Lernorte aufsucht und den Schülern das Gefühl der Beaufsichtigung vermittelt. Ist L. dazu nicht in der Lage, dürfte er die Methode in dieser Form nicht einsetzen.

5.2 Verlassen des Klassenraums

Beispiel 3: Herr A. unterrichtet u. a. in der Gymnasialen Oberstufe. Nachdem er an seine Schüler das zu bearbeitende Arbeitsblatt verteilt hat, lässt er sie für 15 Minuten allein und begibt sich in das Lehrerzimmer, um dort einen Kaffee zu trinken. Die Lerngruppe war bisher unauffällig und verhielt sich stets altersangemessen.

Die Vertreter des Kontinuitäts-Kriteriums fordern für diesen Fall, dass der Lehrer den Raum nur aus zwingenden Gründen verlassen darf, wozu persönliche (Bsp.: Unwohlsein) oder dienstli-

35 BGH, Urt. v. 24.3.2009 – VI ZR 51/08, VI ZR 199/08 = NJW 2009, S. 1952.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2012-2-278>

Generiert durch IP '3.144.10.175', am 30.07.2024, 13:54:33.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

che Gründe (Bsp.: Schlägerei zwischen Schülern auf dem Flur) zählen können.³⁶ Insoweit müsste Herr A. hier in seinem Raum bleiben.

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob hier nicht zwei unterschiedliche Rechtsfragen vermischt werden: Ist es aus dienstrechtlicher Sicht zulässig, den Klassen- bzw. Kursraum während des Unterrichts zu verlassen? Sprechen Gründe der deliktischen Aufsichtspflicht gegen das Alleinlassen der zu beaufsichtigenden Lerngruppe?

Unstreitig gehört es zu den Kernpflichten jeder Lehrkraft, die Schüler während der Unterrichtszeit zu unterrichten. Kommt der Lehrer dieser Pflicht nicht nach, weil er z. B. den Unterricht (wiederholt) zu spät beginnt, zu früh beendet oder die Lerngruppe ohne sachlichen Grund sich allein überlässt, stellt das eine Verfehlung dar, auf die disziplinarisch (Beamte) oder im Wege einer Abmahnung oder anderer arbeitsrechtlicher Instrumente (Angestellte) reagiert werden muss. Nicht jedoch wird man daraus die Konsequenz ziehen dürfen, dass zwangsläufig auch eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Das macht auch die Rechtsprechung nicht.³⁷ Stattdessen sind beide Fragen unabhängig voneinander zu prüfen und zu beantworten. Im Ergebnis kann daher – wie in dem Beispielfall – die Pflicht der Lehrkraft zur Unterrichtung der Schüler verletzt sein, ohne dass gleichzeitig auch eine Aufsichtspflichtverletzung gegeben ist. Erst wenn für die Lehrkraft Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine intensivere Aufsichtsführung begründet hätten, kann auch die Aufsichtspflicht verletzt worden sei. Solche Anhaltspunkte könnten nach Ansicht des ArbG Düsseldorf beispielsweise dann vorliegen, wenn die Schüler besonders gereizt und aggressiv sind, weil es zuvor eine erhebliche Auseinandersetzung mit der Lehrkraft gegeben hat.³⁸

5.3 Verweis eines Schülers aus dem Klassenraum

Seit eh und je gehört es wohl zum Lehreralltag, störende Schüler für einen gewissen Zeitraum aus dem Unterrichtsraum zu verweisen. Mit dieser Erziehungsmaßnahme soll einerseits versucht werden, auf das Verhalten des Schülers dahingehend einzuwirken, dass er zukünftig solche Störungen unterlässt. Andererseits geht es aus Lehrersicht aber auch darum, den Bildungsauftrag der Schule, dessen Erfüllung durch die Störung zumindest gefährdet ist, zu sichern.

Richtigerweise weisen auch die Anhänger einer grundsätzlich erhöhten schulischen Aufsichtspflicht darauf hin, dass das Verweisen aus dem Klassenraum immer dann problematisch ist, wenn für den aufsichtführenden Lehrer eine besondere Gefahrenlage erkennbar ist und somit ein Aufsichtsanlass vorliegt: „Handelt es sich (...) um einen Schüler, der zu Kurzschlussreaktionen neigt oder wegen eines unkontrollierten Wutanfalles im Klassenraum aus dem Raum verwiesen wurde, liegen besondere Gefahren vor, die gegen ein bloßes Verweisen aus dem Raum sprechen.“³⁹

36 Böhm (2011), S. 21.

37 Vgl. aus der jüngeren Vergangenheit beispielsweise *ArbG Düsseldorf* (Urt. v. 17.5.2010 – 12 Ca 927/10 = juris), das bei der Prüfung einer Aufsichtspflichtverletzung – der Lehrer hatte Schüler in einem Raum eingeschlossen – zunächst einmal feststellte, dass Schüler einer 6. Klasse über kürzere Zeiträume unbeaufsichtigt bleiben dürfen. Widersprüchlich ist jedoch das *VG München*, wenn es einerseits das Verlassen des Klassenraumes nicht ohne Weiteres als Aufsichtspflichtverletzung wertet (Gerichtsbescheid v. 7.7.2006 – M 13 D 05.3114 = juris), andererseits aber eine Aufsichtspflichtverletzung bereits für den Fall annimmt, dass ein Lehrer im Türrahmen des Klassenzimmers steht (Urt. v. 4.9.2006 – M 19 D 06.631 = juris).

38 *ArbG Düsseldorf*, a.a.O.

39 Böhm (2011), S. 99.

Für den Normalfall jedoch werden die Anforderungen erneut überspannt, wenn beispielsweise Böhm erklärt: „Die Kontinuität der Aufsicht ist gewährleistet, wenn der aus dem Klassenraum verwiesene Schüler jederzeit damit rechnen muss, dass seine Anwesenheit vor der Tür kontrolliert wird, und er nicht weiß, wann er wieder zur Rückkehr in den Klassenraum aufgefordert wird.“⁴⁰

Überzeugender ist es, wenn man auch hier kein besonderes Gefühl einer jederzeitigen Kontrolle verlangt. Auch die Rechtsprechung setzt dieses nicht voraus. So weist beispielsweise das *OLG Stuttgart* in einer schon etwas älteren Entscheidung auf die häusliche Erziehung des Schülers hin und erklärt, dass die Lehrkraft mit einem ordnungsgemäßen und vernünftigen Verhalten des Schülers auch dann rechnen dürfe, wenn dieser nicht mehr der unmittelbaren Kontrolle des Lehrers unterstehe. Es sei grundsätzlich nicht erforderlich, dass sich ein Schüler vor der Tür aufhalte oder dass die Tür zum Klassenraum aufstehen muss.⁴¹

5.4 Wanderungen

Die Verfechter des Kontinuitäts-Merkmals fordern, dass sich Lehrkräfte bei schulischen Wanderungen abwechselnd in verschiedenen Bereichen der Wandergruppe aufhalten müssen, damit sich die Schüler ständig beaufsichtigt fühlen.⁴² Dieser Forderung ist grundsätzlich zuzustimmen, allerdings mit einer anderen Begründung: Schulische Wanderungen stellen für Lehrkräfte einen besonderen Aufsichts Anlass dar, denn häufig findet eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr statt (Bsp.: Exkursion zu einem Museum in der Innenstadt) oder der Wanderweg führt durch potentiell gefährliches Gebiet. In diesem Fall muss die Lehrkraft versuchen, alle möglichen Gefahren vorausschauend zu erfassen, um Schäden von den Schülern und Dritten abzuwenden. Neben den Belehrungen zählen dazu auch ausdrückliche Verbote („Es läuft keiner auf die Straße!“), deren Einhaltung von dem aufsichtspflichtigen Lehrer kontrolliert werden muss. Aus diesem Grund ist es erforderlich, sich nicht nur in einem Bereich der Wandergruppe aufzuhalten, nicht aber, um den Schülern (lediglich) das Gefühl der Beaufsichtigung zu geben.

6 Fazit

Es sollte deutlich geworden sein, dass die bisherigen Kriterien zur Feststellung einer rechtmäßigen Aufsichtsführung Schwächen haben. Vor allem das Kriterium einer kontinuierlichen Aufsichtsführung kann nicht überzeugen, weil es sich in dieser Form nicht in den Gerichtsentscheidungen wiederfindet. Demgegenüber kann der Lehrkraft mit den hier vorgeschlagenen Kriterien ein Prüfprogramm zur Seite gestellt werden, welches sich stärker an die Rechtsprechung anlehnt und damit wohl insgesamt auch praxistauglicher ist.

40 Ebd. In Fortbildungen erklären Lehrkräfte immer wieder, dass der Schüler deshalb die Türklinke herunterzudrücken habe. Dann wüsste der aufsichtführende Lehrer, dass der Schüler noch anwesend sei.

41 *OLG Stuttgart*, Urt. v. 22.12.1971 – 4 U 103/71 = SPE a.F. VI F III/21.

42 Vgl. z. B. *Margies/Rieger* (2002), S. 286.

7 Literatur

- Belling, Detlev W./Eberl-Borges, Christina* (2002): § 832, in: Horn, Norbert (Hrsg.), J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse, Berlin, S. 141–224
- Bernau, Falk* (2005): Die Aufsichtspflicht der Eltern nach § 832 BGB – im Wandel! Die Elternhaftung im Lichte des Wandels in der Verfassung, im bürgerlichen Recht und der Gesellschaft, Berlin (= Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 315; zugl. Potsdam, Univ., Diss., 2003)
- Böhm Thomas* (2011): Aufsicht und Haftung in der Schule. Schulrechtlicher Leitfaden, 4. Auflage, Neuwied u. a. (= Praxishilfen Schule)
- Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.)* (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Achter Jugendbericht, Bonn
- Fuchs, Albrecht* (1995): Studien zur elterlichen Aufsichtspflicht: Grundlagen und Dogmatik des § 832 BGB, Bielefeld (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 163; zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1993/1994)
- Füssel, Hans-Peter* (2010): Pflichten der Lehrkräfte, in: Avenarius, Hermann: Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 8. Auflage, Neuwied, S. 692–716
- Hoegg, Günther* (2006): Schulrecht. Aus der Praxis – für die Praxis, Weinheim u. a. (= Beltz-Pädagogik)
- Kleine, Torsten/Rademacher, Stephan* (2011): Grundriss des Bremischen Schulrechts, 2. Auflage, Münster
- Margies, Dieter/Rieger, Gerald* (2000): Aufsicht und Haftung in der Schule, in: RdJB (48), H. 3, S. 280–302
- Oberhardt, Franziska* (2010): Die Aufsichtspflicht öffentlicher Einrichtungen nach § 832 BGB – im Spannungsfeld zur Amtshaftung, Berlin (= Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 407; zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2008)
- Schoof, Tessa* (1999): Die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre Kinder i.S.d. § 832 Abs. 1 BGB, Frankfurt u. a. (= Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, Band 2657; zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1999)
- Tippelt, Rudolf/Schmidt, Bernhard* (2005): Was wissen wir über Lernen im Unterricht?, in: Pädagogik, H. 3, S. 6–11
- Wagner, Gerhard* (2009): § 832 BGB, in: Säcker, Franz Jürgen & Rixecker, Roland (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band: 5: Schuldrecht, Besonderer Teil III, §§ 705–853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, 5. Auflage, München, S. 2313–2330
- Verf.:* Dipl. jur. Stephan Rademacher, StR, An der Arend 8, 27619 Schiffdorf-Spaden, E-Mail: stephan.rademacher@gmx.de